Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 35 (1917)

Heft: 169

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern
Montag, 23. Juli
1917

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Lundi, 23 Juillet
1917

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2mal täglich — XXXV. Jahrgang — XXXVme année — Paraît 1 ou 2 fois par jour

Redaktion u. Administration im Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement — Abonnemente: *Schweiz:* Jährlich Fr. 12.20, halbjährlich Fr. 6.20 — *Ausland:* Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Publicitas A. G. — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

№ 169

Rédaction et Administration au Département suisse de l'économie publique — Abonnements: *Suisse:* un an fr. 12.20, un semestre fr. 6.20 — *Etranger:* Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 Cts. — Régie des annonces: Publicitas S. A. — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Güterrechtsregister. — Fabrik- und Handelsmarken. — Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. — Moratorien. — Deutschland: Ausfuhr- und Durchfuhrverbote. — Ausbeutung von Torflagern und Handel mit Torf. — Höchstpreise für Torf. — Schweizerischer Arbeitsmarkt. — Poststückverkehr mit der Türkei. — Postanweisungsverkehr mit Griechenland.

Sommaire: Titres disparus. — Registre du commerce. — Registre des régimes matrimoniaux. — Marques de fabrique et de commerce. — Bilans de compagnies d'assurance. — Moratoires. — Service des colis postaux avec la Turquie. — Service des mandats de poste avec la Grèce.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Die Inhaberobligation Nr. 197,464 (nicht Nr. 19,764, wie in den Nr. 160, 164 und 165 unseres Blattes vom 12., 17. und 18. Juli) der Thurgauischen Kantonalbank, ausgestellt den 28. Februar 1916, mit Coupons per 30. Juni 1917 und ff. per Fr. 1000, ist verloren gegangen. Es wird eine Frist von 3 Jahren, gerechnet von der ersten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, angesetzt, binnen welcher allfällige Besitzer obgenannten Titels ihre Rechte an denselben bei der Gerichtskanzlei Weinfelden geltend zu machen haben, ansonst die Obligation nebst Couponbogen kraftlos erklärt wird.

Kreuzlingen, den 11. Juli 1917. (W 342)

Gerichtskanzlei Weinfelden.

Der unbekannte Inhaber der 8 Obligationen 4 %, Nrn. 155776/783, der Schweiz. Volksbank in Bern, wird hiermit aufgefordert, diese Titel innert 3 Jahren vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden.

Bern, den 23. Juni 1917. (W 343[1])

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der Versicherungspolice Nr. 101327 vom 11. Oktober 1893 der Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft in Karlsruhe für Fr. 5000 wird hiermit aufgefordert, sie innert 3 Monaten vom Tage der ersten Bekanntmachung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt wird. (W 344[1])

Bern, den 23. Juni 1917.

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der: a) 3 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1899/1902, Nrn. 148561/563; b) 2 Obligationen 3 % Schweiz. Bundesbahnen 1890, lit. A, zu Fr. 30 jährlicher Rente, Nrn. 2851/52, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert 3 Jahren vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 345[1])

Bern, den 23. Juni 1917.

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der 6 Obligationen Vereinigte Schweizerbahnen, I. Hypothek 4 %, zu Fr. 500, Nrn. 8027/29, 11496/97, 11499 und der 6 Obligationen Schweiz. Zentralbahn 4 % 1876, Nrn. 106538/40, 110181, 158176/77, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert 3 Jahren vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden.

Bern, den 25. Juni 1917. (W 346[1])

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der 26 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1902, Nrn. 482532/57, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert der Frist von 3 Jahren von der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 347[1])

Bern, den 26. Juni 1917.

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der 41 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1910, Serie 1, Nrn. 104801/30, 142432, 144529/38, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert der Frist von 3 Jahren von der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 348[1])

Bern, den 3. Juli 1917.

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der 2 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1899/1902, 3½ %, Serie H, Nrn. 352164/65, und der 3 Obligationen Schweiz. Zentralbahn 1880, 4 %, Nrn. 165025, 175575, 175584, wird hiermit aufgefordert, innert 3 Jahren vom Tage der ersten Bekanntmachung hinweg, diese Titel nebst Coupons dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 349[1])

Bern, den 3. Juli 1917.

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der 5 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1903, 3 % différé, Nrn. 23926, 194218/21, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert 3 Jahren seit der ersten Bekanntmachung dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden.

Bern, den 4. Juli 1917. (W 350[1])

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der 6 Obligationen 4 % Berner Alpenbahnen 1912 (2. Hypothek) Nr. 7300/5 wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert der Frist von 3 Jahren von der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 354[2])

Bern, den 23. Juni 1917.

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der Obligation der II. 5 % eidg. Mobilisationsanleihe 1914, lit. A Nr. 5439, wird hiermit aufgefordert, diesen Titel nebst Coupons innert 3 Jahren vom Tage der ersten Bekanntmachung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst er kraftlos erklärt wird.

Bern, den 3. Juli 1917. (W 355[2])

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der 10 Obligationen Kanton Bern, 1899, 3½ %, Nr. 10900, 20790, 23221/25, 23228/30, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert 3 Jahren vom Tage der ersten Bekanntmachung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 357[2])

Bern, den 4. Juli 1917.

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der 10 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1899/1902, 3½ %, Nr. 15001/5, 73841/5 und der 2 Obligationen Schweiz. Eisenbahnrente 1890 3 %, Lit. C. zu Fr. 300 jährlicher Rente, Nr. 417 und 598, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert der Frist von 3 Jahren von der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 358[2])

Bern, den 9. Juli 1917.

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Der unbekannte Inhaber der Obligation Eidgenossenschaft 3 %, 1903, 2. Serie, Nr. 3746, wird hiermit aufgefordert, diesen Titel nebst Coupons innert der Frist von 3 Jahren von der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst er kraftlos erklärt wird.

Bern, den 10. Juli 1917. (W 359[2])

Der Gerichtspräsident III: **Wäber.**

Auf Verlangen des Edmond Weis, Rue Lafitte 10, in Paris, vertreten durch Dr. Martin Bloch, Rechtsanwalt, Zürich, wird der unbekannte Inhaber der 10 Obligationen des Kantons Luzern, à 4 % verzinslich, vom Jahre 1908, Nr. 1701/1710 à Fr. 1000, zusammen Fr. 10,000, hiermit aufgefordert, dieselben nebst Coupons seit 1914 und folgende Jahre, der unterzeichneten Amtsstelle innerhalb 3 Jahren, seit der ersten Publikation, vorzuweisen, widrigenfalls deren Amortisation erfolgt. (W 363[2])

Luzern, den 17. Juli 1917.

Der Amtsgerichtsvizepräsident von Luzern-Stadt:

P. Kurzmeyer.

Selon ordonnance de ce jour, sommation est faite au détenteur inconnu des obligations nos 22546, 22547, 22548, de l'Etat de Fribourg 3½ %, emprunt de 1899, de Fr. 500 avec feuilles de coupons à partir du 1er octobre 1914, d'avoir à les produire au greffe du tribunal de la Sarine, à Fribourg, dans le délai de trois ans dès la première publication, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (W 366[2])

Fribourg, le 20 juillet 1917.

Le président: **M. Berset.**

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

Baugeschäft. — 1917. 18. Juli. Firma **Robert Höhn's Erben** in Zürich 3 (S. H. A. B. Nr. 10 vom 14. Januar 1915, Seite 45). Der Gesellschafter Robert Höhn, Geometer, wohnt nun in Zürich 3.

Import, Export, Agentur, Kommission. — 18. Juli. Inhaber der Firma **A. Ritter** in Zürich 8 ist Albert Ritter, von Altstätten (St. Gallen), in Zürich 8. Import, Export, Agentur und Kommission. Zollikerstrasse 153.

Chemisch-kosmetisches Laboratorium. — 18. Juli. Inhaber der Firma **B. Dreiding** in Zürich 8 ist Boris Dreiding, von Kischineff (Russland), in Zürich 8. Chemisch-kosmetisches Laboratorium. Klausstrasse 47.

18. Juli. Die **Eilboten- & Reinigungsinstitut Rote Radler A. G.** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 86 vom 2. April 1910, Seite 585) hat sich aufgelöst, die Liquidation ist beendigt. Diese Firma und damit die Unterschrift des Verwaltungsrates Georges Laquai, werden hiemit gelöscht.

18. Juli. Unter der Firma **Sektion Zürich des Schweiz. Holzindustrie-Vereins** besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft. Deren Statuten datieren vom 22. Juni 1917. Sie bildet ein Glied des Schweiz. Holzindustrie-Vereins und bezweckt, sowohl die gemeinsamen Interessen als auch diejenigen der Sektionsmitglieder zu fördern. Jede gut beleumdete Firma d Sägerei-Industrie kann sich zur Aufnahme anmelden. Der Eintritt erfolgt au schriftliche Anmeldung hin an den Vorstand durch Aufnahmebeschluss de

Vereinsversammlung und Entrichtung einer Eintrittsgebühr von Fr. 10. Nach dreijähriger Mitgliedschaft kann der Austritt auf schriftliche, wenigstens dreimonatige Erklärung auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen, er erfolgt ferner durch Ausschluss und Hinschied des Genossenschafters. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. Der Jahresbeitrag an die Sektion für Mitglieder, die dem Schweiz. Holzindustrie-Verein laut Art. 12 der Zentralstatuten einen Beitrag zu leisten haben, beträgt Fr. 5 bis Fr. 10, für die übrigen Fr. 40 bis Fr. 60. Die definitive Höhe dieser Beiträge setzt die Generalversammlung fest. Während des Rechnungsjahres eintretende Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hiefür ist ausgeschlossen. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von 3—5 Mitgliedern und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen, und es führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand besteht aus: Ernst Baumann, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 2, Präsident; Julius Deller-Meili, Geschäftsführer in Firma «Actiengesellschaft Baugeschäft & Dampfsäge Wülflingen, vormals Chr. Müller-Deller», von und in Wülflingen, Vizepräsident; Carl Fuchs, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 8, Aktuar; Emil Strehler-Widmer, Baumeister, von und in Wald, Kassier, und Albert Frey, Kaufmann, von und in Schlieren, Beisitzer. Geschäftslokal: Neuenhofstrasse 14, Zürich 1.

Kommission, Export, Import. — 18. Juli. Inhaber der Firma **Paul Mainzer** in Zürich 1 ist Paul Mainzer, von Bibern (Schaffhausen), in Plauen (Sachsen), Bärenstrasse 4. Kommissions-, Export- und Importgeschäft. Gerbergasse 9.

Agentur und Kommission. — 18. Juli. In der Firma **Walther Zutt** in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 102 vom 23. April 1908, Seite 717) ist die Prokura von Carl Stuhlmann erloschen.

18. Juli. **Landwirtschaftlicher Verein Hagenbuch-Schneit** in Hagenbuch (S. H. A. B. vom 2. Dezember 1896, Seite 1333). Johannes Müller und Heinrich Oehninger sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Jakob Frey, bisher Beisitzer, ist als Vizepräsident gewählt. Neu sind gewählt worden: Heinrich Müller, als Präsident, und Jakob Kappeler, als Beisitzer; beide Landwirte, von und in Hagenbuch.

Waffen, Nähmaschinen, Fahrräder, Metalle. — 18. Juli. Inhaber der Firma **A. Süri** in Uster ist Albert Süri von und in Uster. Handel in Waffen, Nähmaschinen, Fahrrädern und Metallen. Kirchuster, Apothekerstrasse 2507.

Feuerversicherung. — 18. Juli. Die Firma **H. Lenggenhager** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 281 vom 1. Dezember 1914, Seite 1813). Direktion für die Schweiz der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft (Feuerversicherung), ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen.

18. Juli. **Mechanische Werkstätte Waldgarten** in Schwamendingen (S. H. A. B. Nr. 84 vom 12. April 1917, Seite 590). Christiane Troesch geb. Walz ist aus dem Vorstand ausgeschieden. An deren Stelle wurde als Vorstandsmitglied gewählt: Carl Drews, Kaufmann, von Hamburg, in Zürich 3. Die Vorstandsmitglieder führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift namens dieser Genossenschaft.

Holz und Kohlen. — 19. Juli. Die Firma **H. Koch** in Zürich 4 (S. H. A. B. Nr. 212 vom 19. Mai 1905, Seite 845) verzeigt als Natur des Geschäftes: Holz und Kohlen en gros und en détail. Der Inhaber wohnt in Zürich 6. Die Firma erteilt Einzelprokura an Hans Koch, von Zürich, in Zürich 4.

19. Juli. Unter der Firma **Verband Schweizerischer Spezialfabriken der Elektrotechnik (Union professionelle de fabricants suisses de matériel électrique)** hat sich mit Sitz in Zürich am 10. Mai 1917 ein Verein gebildet, welcher die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder, insbesondere bezüglich Fragen des Absatzes, der Handelsverträge, des Zolltarifes, der Gesetzgebung und Personal-Angelegenheiten, bezweckt. Mitglieder des Verbandes können im Handelsregister eingetragene physische und juristische Personen und Gesellschaften sein, welche in der Schweiz die Fabrikation elektrotechnischer Erzeugnisse betreiben und deren Betriebe dem eidgen. Fabrikgesetze unterstellt sind. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Firmen, die ihren Hauptsitz im Ausland haben, sowie in der Schweiz domizilierte Firmen, deren Teilhaber oder deren Gesellschaftsorgane (Verwaltungs- oder Aufsichtsräte, Direktoren) mehrheitlich ihren Wohnsitz im Ausland haben, sofern sie nicht Schweizerbürger sind. Die Anmeldung zum Beitritt in den Verband hat schriftlich zu erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann nach vorausgegangener Erfüllung seiner Verbindlichkeiten je auf Ende eines Kalender-Jahres seinen Austritt erklären, eine solche Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des Jahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Austritt erfolgt ferner durch Ausschluss, Tod, Auflösung der Firma oder Konkurseröffnung. Die Höhe der Jahresbeiträge setzt jeweils die Generalversammlung fest; sie richtet sich für jedes einzelne Mitglied nach der durchschnittlichen Zahl der von dem betreffenden Mitglied im Vorjahr in der Schweiz beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Die Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von mindestens drei Mitgliedern und die Revisoren. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und es führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit einem weitern Mitglied oder dem Sekretär zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand besteht aus: Dr. phil. Karl Gyr, Fabrikant, von Zürich, in Zug, Präsident; Heinrich Schuh, Ingenieur, von Iseltwald, in Aarau, Vizepräsident; Karl Paul Täuber, Ing. und Fabrikant, von Winterthur, in Zürich 6, Aktuar; Caspar Eduard Escher, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 7, Kassier; Walter Heinrich Dübi, Ingnieur, von Bern, in Brugg, Theodor Gottlieb Koelliker, Ingenieur, von Zürich, in Zürich 1, und Jakob Rüegg, Kaufmann, von Wetzikon, in Zürich 2, letztere drei Beisitzer. Geschäftslokal: Uraniastrasse 15, Zürich 1.

Buchdruckerei. — 19. Juli. Emil Gehring, von Illnau, in Winterthur, und Heinrich Ryffel, von Stäfa, in Töss, haben unter der Firma **Gehring & Ryffel** in Töss eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1917 ihren Anfang nahm. Buchdruckerei. Kirchgasse 12.

Toxtilprodukte. — 19. Juli. Der Inhaber der Firma **M. L. Rueff** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 107 vom 9. Mai 1917, Seite 751) wohnt nunmehr in Zürich 8.

Installation sanitärer Anlagen. — 19. Juli. Inhaber der Firma **Karl Duschanek** in Zürich 4 ist Karl Duschanek, von Freiburg i. Br., in Zürich 4. Installation sanitärer Anlagen. Morgartenstrasse 3. Diese Firma übernimmt die Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft «Duschanek & Kussmaul» in Zürich 4.

19. Juli. Unter der Firma **Mercur-Reclame A.-G.** hat sich mit Sitz in Zürich und auf unbestimmte Dauer am 28. Juni 1917 eine Aktiengesellschaft gebildet. Zweck derselben ist der Betrieb eines Reklame-Unternehmens. Die Gesellschaft kann Geschäfte ähnlicher Art erwerben und Fusionen eingehen. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 20,000 und ist eingeteilt in 40 auf den Namen lautende Aktien von je Fr. 500. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt und ihre Organe sind: Die Generalversammlung, ein Verwaltungsrat von 1—5 (gegenwärtig 2) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen, besteht derselbe aus zwei Mitgliedern, so führen dieselben Kollektivunterschrift; im übrigen bezeichnet der Verwaltungsrat diejenigen Personen, welche für die Gesellschaft rechtsverbindlich zeichnen und setzt die Form der Zeichnung fest. Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Gustav Siber-Gull, Bildhauer, von und in Goldbach-Küsnacht, und Wilhelm Nuber, Kaufmann, von Bertschikon (Bez. Winterthur), in Zürich 6. Geschäftslokal: Alte Beckenhofstrasse 40, Zürich 6.

Agentur und Kommission; Wein und Spirituosen. — 19. Juli. Inhaber der Firma **A. Giulivano** in Zürich 6 ist Alberto Giulivano-Elsner, von Montenero Val Cocchiara (Italien), in Zürich 6. Agentur und Kommission und Handel in Wein und Spirituosen. Schindlerstrasse 22.

Baumwolle und Garne. — 19. Juli. Die Firma **Fr. Seeger** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 104 vom 5. Mai 1917, Seite 735) verzeigt als Geschäftslokal: Bahnhofstrasse 44.

Immobilienverkehr. — 19. Juli. Die Firma **Frau M. Aeberli** in Schlieren (S. H. A. B. Nr. 160 vom 25. Juni 1907, Seite 1137) verzeigt als Domizil, Wohnort der Inhaberin und Geschäftslokal: Altstetten, Herrligstrasse 6.

19. Juli. Unter der Firma **Brikettwerke Promo** hat sich mit Sitz in Zürich und auf unbestimmte Dauer am 12. Juli 1917 eine Aktiengesellschaft gebildet, welche die Herstellung von brikettiertem Brennmaterial zum Zwecke hat. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 100,000 und ist eingeteilt in 100 auf den Namen lautende, volleinbezahlte Aktien von je Franken 1000. Die Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung, ein Verwaltungsrat von 1—4 (gegenwärtig 3) Mitgliedern, die Direktion und die Kontrollstelle. Der Direktor vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Verwaltungsrat kann ferner Einzel- oder Kollektiv-Prokura erteilen. Als Direktor ist ernannt: Gottfried Marti, Ingenieur, von Lyss (Bern), in Zürich 6. Geschäftslokal: Seestrasse 4, Zürich 2.

Bern — Berne — Berna

Bureau Biel

Uhrenfabrikation. — 1917. 10. Juli. Inhaber der Firma **Carl Schmid** in Biel ist Carl Schmid, von Wildbach (Württemberg), wohnhaft in Biel, mit seiner Ehefrau Emma Wilhelmine geb. Freiber in vertraglicher Gütertrennung lebend. Uhrenfabrikation; Badhausstrasse Nr. 1.

Kommission usw.; Aluminium-Lötmasse. — 18. Juli. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **E. H. Moll & Cie.**, in Paris, rue de Rochechouart 48, Teilhaber: Eduard Heinrich Moll, von Biel, in Paris, und Heinrich Robert Bachmann, von St. Gallen, in Biel, haben unterm 20. März 1917 und unter der gleichen Firmabezeichnung in Biel eine Zweigniederlassung gegründet. Die beiden Teilhaber sind für die Zweigniederlassung einzeln zeichnungsberechtigt. Kommission, Ausfuhr, Einfuhr, besonders Ausbeutung eines Patentes einer Aluminium-Lötmasse. Oberer Quai 2.

18. Juli. Die Genossenschaft unter der Firma «Verband der Uhrensteinbohrer», mit Sitz in Biel (S. H. A. B. Nr. 172 vom 9. Juli 1907), hat sich aufgelöst; die Liquidation wird unter der Firma **Verband der Uhrensteinbohrer in Liq.** durch den Vorstand besorgt, der sich aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier des Zentralkomitees zusammengesetzt, die je zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt sind. Das Zentralkomitee wird neu bestellt wie folgt: Präsident: Gottlieb Gygax, von Thunstetten, Steinbohrer, in Aarberg; Sekretär: Alfred Zwahlen, von Wahlern, Steinbohrer, in Lyss; Kassier: Johann Berger, von Fahrni, Steinbohrer, in Schüpfen; Beisitzer: Fritz Sieber, von Büren z. Hof, Steinbohrer, in Rüti, Alfred Arn, Steinbohrer, von und in Büetigen, Albert Möri, von Epsach, Steinbohrer, in Aarberg, und Rosa Marti, Steinbohrerin, von und in Lyss.

Bureau de Delémont

16 juillet. La société coopérative **Syndicat agricole de Courtételle et environs**, à Courtételle (F. o. s. du c. du 18 février 1915, n° 40, page 201), a, dans ses assemblées générales des 4 février et 12 mai 1917, procédé aux nominations suivantes: Président: Rodolphe Baumann, cultivateur, de Wyleroltigen, à Courtételle; vice-président: Etienne Dodin, cultivateur, de Orbez (Alsace), à Courtételle; secrétaire-caissier: Albert Danz, cultivateur, de Grossaffoltern, à Courtételle; membres: Alfred Schaffter, cultivateur, de Courtételle, y demeurant; Emile Fueg, aubergiste, de Gänsbrunnen, à Courtételle. Rodolphe Baumann, président, remplace Henri Comte; Etienne Dodin, vice-président, remplace Albert Danz. Ce dernier, secrétaire-caissier, remplace Albert Contin. Le président, le vice-président et le secrétaire signent collectivement à deux.

16 juillet. Sous la raison sociale **Association jurassienne des maitres-bouchers**, il est fondé une association dans le sens des art. 60 et s. du code civil suisse, qui a pour but de resserrer les liens d'amitié entre les membres de cette association, de discuter et de sauvegarder les intérêts de la corporation. Les statuts portent la date du 1er juillet 1917. La durée de l'association est illimitée. Son siège est à Delémont. Tous les maitres-bouchers établis dans le Jura-Bernois peuvent être reçus membres. La finance d'entrée est fixée à fr. 5, et les cotisations mensuelles sont fixées par l'assemblée générale. La qualité de membre se perd par la démission, décès et exclusion. L'entrée dans l'association et l'expulsion sont décidées par l'assemblée générale. Les démissions sont adressées par écrit au comité. La fortune de l'association répond seule des engagements contractés par celle-ci; l'engagement personnel des membres est exclu. Les publications de l'association se font dans le Journal suisse des bouchers, à Zurich et dans le Moniteur de la boucherie et de la charcuterie, à Lausanne. L'association est administrée par un comité de six membres. Le comité se compose de: Max Jacoby, de Tramelan, maître-boucher, à Delémont, président; Emile Hagmann, de Degersheim, maître-boucher, à Moutier, vice-président; Armand Graf, de Oeschenbach, employé, à Delémont, secrétaire-caissier; Auguste Rebetez, de Bassecourt, maître-boucher, y demeurant, assesseur; Joseph Glanzmann, de Escholzmatt, maître-boucher, à Porrentruy, assesseur; Henri Gerber, de Vendlincourt, maître-boucher, à Delémont, assesseur. L'association est valablement engagée vis-à-vis des tiers par la signature collective du président ou vice-président et du secrétaire ou un membre du comité.

Bureau de Moutier

Rectification. La publication parue dans la F. o. s. du c. n° 157, page 1118 du 9 juillet 1917 concernant la **Tuilerie mécanique de Moutier en liquidation**, à Moutier, contient une erreur: le domicile de Albert Kenel est Porrentruy et non Soleure.

Freiburg — Fribourg — Friborgo

Bureau de Morat (district du Lac)

1917. 19 juillet. Sous la dénomination **Caisse Raiffeisen de Villarepos** s'est constituée, le 7 février 1916, une société coopérative à

garantie mutuelle illimitée, soumise à la juridiction du tribunal de l'arrondissement du Lac à Morat, avec siège social à Villarepos, ayant pour but de procurer à ses membres les fonds nécessaires à leurs entreprises agricoles ou industrielles, de leur fournir un moyen de placer à intérêt leur argent, de constituer à leur profit un capital indivisible et inaliénable. L'association peut ouvrir une caisse d'épargne et s'occuper du commerce des matières premières, des produits agricoles et des articles de consommation réclamés par l'industrie ou le travail des champs. Ne peuvent être reçues dans la société que des personnes solvables, jouissant intégralement de leurs droits civiques et personnels et n'appartenant à aucune autre association de crédit à garantie illimitée. Tous les membres doivent être domiciliés sur le territoire de la paroisse de Villarepos. Des personnes juridiques (corporations, sociétés) établies sur le territoire susindiqué peuvent aussi être admises dans la société. Les membres sont reçus par le comité de direction, sur demande écrite et signée emportant adhésion sans réserve aux statuts en vigueur. En cas de refus ou d'exclusion, appel peut être adressé dans le délai d'un mois au conseil de surveillance qui décide en dernier ressort. Les membres contractent les obligations suivantes: Ils répondent solidairement, et par tout leur avoir, vis-à-vis des tiers, pour tous les engagements légitimes de la société; ils versent dans la caisse, lors de leur admission, une finance d'entrée qui devient la propriété de la société et dont l'assemblée générale fixe le montant; ils veillent à l'observation des statuts et d'une manière générale à tous les intérêts de la société. La qualité de sociétaire se perd au terme d'une année administrative, par la cessation de la condition de résidence sur le territoire de la société, par décès, par démission écrite, notifiée au moins trois mois à l'avance et par exclusion. L'exclusion d'un membre peut être prononcée: a) S'il quitte le territoire de la paroisse de Villarepos; b) s'il ne remplit pas ses obligations vis-à-vis de la société; c) s'il donne lieu à des poursuites judiciaires pour remboursement des prêts qui lui ont été consentis. Le bilan doit contenir en résumé: I° L'actif, c'est-à-dire: 1° l'encaisse au 31 décembre; 2° les papiers-valeurs au cours du jour; 3° les créances classées par ordre d'espèces, déduction faite de celles qui seraient gravement compromises; 4° la valeur des biens meubles; 5° la valeur des immeubles; 6° le montant des intérêts courus à la fin de l'année. II° Le passif, c'est-à-dire: 1° Le déficit en caisse éventuel à la fin de l'année; 2° les dettes classées par ordre d'espèces; 3° le fonds de réserve; 4° les intérêts partiels dus à la fin de l'année. L'excédent de l'actif sur le passif constitue le bénéfice réalisé. L'excédent du passif sur l'actif constitue la perte subie par la société. 50 % du bénéfice annuel sont prélevés au profit du fonds de réserve avant tout autre répartition. Des autres 50 % l'assemblée générale prélève le nécessaire pour servir aux parts d'affaires libérées un intérêt qui ne doit pas dépasser le taux payé pour les emprunts de la caisse. Le reste est aussi ajouté au fonds de réserve. Les versements effectués sur une part dans le courant de l'année ne participent pas aux intérêts. Quand le fonds de réserve atteindra le montant du capital d'affaires, le bénéfice annuel, après déduction de l'intérêt des parts d'affaires, sera attribué, par décision de l'assemblée générale, à des entreprises agricoles et industrielles profitables à l'ensemble des associés. Le fonds de réserve reste en toute circonstance la propriété de la société. Les membres n'y ont personnellement aucun droit et ne peuvent en demander le partage. Il sert en première ligne à couvrir les pertes éventuelles que révélerait le bilan. Si le fonds de réserve ne suffit pas, le déficit est mis, par parts viriles, à la charge de tous les associés et couvert par le montant de leurs parts sociales, aussi, s'il le faut, par de nouveaux versements réclamés de chacun des membres. La société administre ses affaires par: a) Le comité composé de trois membres; b) le caissier; c) le conseil de surveillance composé de trois membres, tous élus par l'assemblée générale, à la majorité absolue et au scrutin secret; d) l'assemblée générale. La société est engagée légalement par les signatures du président et d'un autre membre du comité de direction. Comme membres du comité de direction ont été élus: Charles Progins, feu Félix, de Misery, agriculteur, à Villarepos, président; Paul Genilloux, feu Paul, agriculteur, de et à Chandossel, vice-président; Edouard Carrel, feu Joseph, instituteur, de Courtion, à Villarepos.

Wallis — Valais — Vallese

Bureau Brig

1917. 16. Juli. Unter dem Namen **Viehzuchtgenossenschaft Niederwald** haben Viehbesitzer eine Genossenschaft gegründet zum Zwecke, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Verbesserung und Reinerhaltung der Gomser Rasse zu wirken. Der Sitz der Genossenschaft ist Niederwald. Die Dauer derselben ist unbestimmt. Die Statuten wurden am 28. März 1909 festgestellt. Im Augenblick der Gründung erlangt jeder in der Gemeinde wohnhafte Viehbesitzer die Mitgliedschaft der Genossenschaft: a) Durch Unterzeichnung der Statuten; b) durch Uebernahme der Verpflichtung, sich innert der Frist von zwei Jahren von seiner Aufnahme an wenigstens ein von der Expertenkommission als zur Verbesserung der Rasse befähigt anerkanntes Stück Vieh zu beschaffen; c) durch die Einzahlung von Fr. 20 als Preis eines Anteilscheines. Nach endgültiger Gründung der Genossenschaft ist die Aufnahme neuer Mitglieder überdies durch die Bezahlung der Eintrittsgebühr und einen Beschluss der Generalversammlung bedingt. Die Mitgliedschaft erlischt: a) Durch freiwilligen Austritt unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist; b) durch Rekurs; c) durch Ausschluss durch die Generalversammlung. Das auf eine der vorgenannten Arten ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen. Die Einlage eines Genossenschafters und sein Anteil am Genossenschaftsvermögen können weder gepfändet noch zum Pfand gegeben noch zum Konkurs zugezogen werden. Die Anteilscheine sind nicht verkäuflich, wohl aber innert der Gemeinde erblich. Die Organe des Verbandes sind: Die Generalversammlung, der aus drei Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident und Sekretär) bestehende Vorstand und die Expertenkommission. Präsident und Sekretär führen kollektiv die verbindliche Unterschrift der Genossenschaft. Der gegenwärtige Vorstand besteht aus: Severin Gandi, Präsident; Moritz Dirzig, Vizepräsident und Kassier; Johann Nessen, Sekretär; alle Landwirte, von und in Niederwald.

Genf — Genève — Ginevra

1917. 18 juillet. Suivant acte reçu par Me A. H. Gampert, notaire, à Genève, le 7 juillet 1917, il a été créé, sous la raison sociale **Aristo Watch Co**, une société anonyme qui a son siège à Genève, Rue des Moulins n° 1, et pour objet la fabrication, le commerce et l'exportation de produits d'horlogerie. Les statuts de la société portent la date du 7 juillet 1917. La durée de la société est indéterminée. Le capital social est de cinq mille francs (fr. 5000), divisé en 10 actions de fr. 500. Les actions sont nominatives. Les publications de la société sont faites dans la Feuille d'avis officielle du Canton de Genève. La société est administrée par un conseil d'administration de un à trois membres, nommés pour trois ans. Elle est engagée par la signature d'un seul administrateur. George-Marin Grandjean, de Genève, fabricant d'horlogerie, demeurant à Genève, est le seul administrateur.

18 juillet. Dans son assemblée générale extraordinaire du 4 juillet 1917, l'**Appareillage Gardy (Société anonyme)**, dont le siège est à Plainpalais (F. o. s. du c. du 5 février 1916, page 189), a porté son capital social de un million cinq cent mille francs à deux millions de francs (fr. 2,000,000), par l'émission de cinq mille actions nouvelles. Le capital est actuellement constitué par vingt mille actions de cent francs, toutes au porteur et entièrement libérées.

Güterrechtsregister — Registre des régimes matrimoniaux — Registro dei beni matrimoniali

Zürich — Zurich — Zurigo

1917. 18. Juli. Zwischen den Ehegatten **Alfred Overmann**, geb. 1872, Kaufmann, von Elberfeld (Rheinland), und Rosa geb. **Cardué**, wohnhaft Löwenstrasse 69, in Zürich 1, besteht vertragliche Gütertrennung. Der Ehemann ist Kollektivgesellschafter der Firma «Gebr. Overmann, Controll-Cassen-Spezialhaus» in Zürich 1.

Schweiz. Amt für geistiges Eigentum
Bureau suisse de la propriété intellectuelle — Ufficio svizzero della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

Nr. 40250. — 18. Juli 1917, 8 Uhr.
Ramseier & Cie., Fabrikation und Handel,
Lotzwil (Schweiz).

Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, Schwefelkalkpulver, Pflanzennährsalze, Kartoffel-, Rüben-, Gemüse-, Blumen-, Obstbaum- und Rebendünger, Kalkphosphat, Kalkstickstoff, Knochenmehl, Schlackenmehl, Salpeter, Kainit und die hierauf Bezug habenden Drucksachen.

SUCCESSO

N° 40251. — 18 juillet 1917, 8 h.
Eberhard & Cie. National Watch Manufactory,
fabrication et commerce,
La Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres, parties de montres, étuis et leurs emballages.

SAPHIR

(Renouvellement du n° 9050).

N° 40252. — 18 juillet 1917, 8 h.
Eberhard & Cie. National Watch Manufactory,
fabrication et commerce,
La Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres, parties de montres, étuis et leurs emballages.

NATIONAL WATCH

(Renouvellement du n° 9051).

N° 40253. — 18 juillet 1917, 8 h.
Eberhard & Cie. National Watch Manufactory,
fabrication et commerce,
La Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres, parties de montres, étuis et leurs emballages.

NATIONAL CRONOMETER

(Renouvellement du n° 9052).

Nr. 40254. — 18. Juli 1917, 8 Uhr.
Sphinxwerke Müller & Cie. A. G., Fabrikation,
Solothurn (Schweiz).

Metallschrauben, Bohrer und Fassonteile aller Art.

(Uebertragung mit abgeänderter Produktenangabe von Nr. 12268 der Firma Müller & Cie, Solothurn).

Nr. 40255. — 9. Juli 1917, 8 Uhr.
Diehl, Gageur & Cie., vorm. Hugo Gebrüder,
Fabrikation und Handel,
Basel (Schweiz).

Rauch-, Kau- und Schnupftabak.

TRÈFLE-ASS

Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt

Vermögensübersicht auf 31. Dezember 1916

Werte

Mk.	Pf.	
2,515,000	—	Grundbesitz.
206,946,320	13	Hypotheken.
50,543,980	88	Darlehen an Gemeinden
276,833	83	Darlehen auf Wertpapiere.
		Wertpapiere:
		Mk. 47,597,354.04 *a.* Inländ. mündelsich. Wertpapiere.
		» 1,392,620.— *b.* Ausländische Wertpapiere.
49,153,724	04	» 163,750.— *c.* Aktien.
28,735,257	69	Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungen.
964,667	—	Guthaben bei Banken, Post und anderen Versicherungsunternehmungen.
5,375,680	06	Gestundete Beiträge.
3,611,123	53	Rückständige Zinsen und Mieten (einschl. Mk. 3,257,934.25 Zinsteilen).
		Mk. 817,722.53 *a.* Ausstände bei Vertretern aus dem Geschäftsjahr.
3,184,382	98	» 2,366,660.45 *b.* Noch in der 30tägigen Einlösungsfrist laufende Beiträge.
84,980	—	Barer Kassenbestand.
19,520	—	Haftungsdarlehen an versicherte Beamte. (B. 54)
534,111	81	Sonstige Werte.
25,804	84	Verlust der Abteilung «Feste Renten und Kapitalversicherungen auf den Lebensfall».
351,971,386	79	

Verpflichtungen

		Mk.	Pf.
Allgemeine Rücklage		3,467,298	51
Deckungskapital für:			
a. Kapitalversich. auf den Todesfall	Mk. 270,661,949.41		
b. Kapitalversich. auf den Lebensfall	» 1,919,851.49		
c. Rentenversicherungen	» 6,228,029.59		
d. Sonstige Versicherungen	» 503,926.56	279,313,757	05
Rückstellung für schwebende Versicherungsfälle (beim Deckungskapital aufbewahrt)		11,597,739	29
Ueberschussrücklage der mit Ueberschussanteil Versichert.		23,442,267	24
Sonstige Rücklagen und Zurückstellungen:			
a. Baustock	Mk. 200,000.—		
b. Kriegsstock	» 3,755,883.53		
c. Rücklage für den Aussendienst	» 200,000.—		
d. Sonderrücklage für die Invalidenversicherung	» 50,392.66		
e. Rücklage für die Haftungsversich.	» 17,202.71		
f. Künftige Verwaltungskosten	» 215,028.82		
g. Unerhobene Rückvergütungen erloschener Versicherungen	» 112,487.13		
h. Unerhobene Ueberschussanteile	» 252,392.57		
i. Angesammelte u. gutgeschriebene Ueberschussanteile	» 966,650.94	5,770,038	36
Barsicherheiten		105,476	65
Sonstige Verpflichtungen:			
a. Ruhegeldstock	Mk. 1,898,881.13		
b. Friedrich-Luisenstiftung	» 43,287.57		
c. Hinterlegungskasse	» 427,094.51		
d. Nebenbetriebe der früheren Bad. Lebens-Versicher.-Gesellschaft	» 215,390.59		
e. Tilgungsstock d. Haftungsversich.	» 2,423.30		
f. Verschiedene	» 13,565,827.12	16,152,904	22
Ueberschuss		12,121,905	47
		351,971,386	79

Gewinn- und Verlustrechnung für 1916

Einnahmen

Mk.	Pf.	
		Ueberträge aus dem Vorjahre:
		Mk. 269,771,882.63 *a.* Deckungskapital.
		» 8,908,408.58 *b.* Schwebende Versicherungsfälle.
		» 24,796,089.77 *c.* Ueberschussrücklage.
		» 11,604,684.97 Zuwachs aus dem Ueberschusse des Vorjahres.
		» 9,172,982.06 *d.* Sonstige Rücklagen und Zurückstellungen.
324,654,048	01	» 400,000.— Zuwachs aus dem Ueberschusse des Vorjahres.
		Beiträge für:
		Mk. 29,137,259.99 *a.* Kapitalversicherungen auf den Todesfall.
		» 89,743.49 *b.* Kapitalversicherungen auf den Lebensfall.
		» 347.32 *c.* Rentenversicherungen.
29,376,117	35	» 148,766.55 *d.* Sonstige Versicherungen.
		Kapitalerträge:
		Mk. 14,941,948.80 *a.* Zinsen.
15,000,525	74	» 58,576.94 *b.* Mieten.
		Gewinn aus Kapitalanlagen:
		Mk. 23,512.08 *a.* Kursgewinn.
41,556	97	» 18,044.89 *b.* Sonstiger Gewinn.
198,490	92	Vergütung der Rückversicherer.
311.975	10	Sonstige Einnahmen.
25,804	84	Verlust der Abteilung «Feste Renten und Kapitalversicherungen auf den Lebensfall».
369,608,518	93	

Ausgaben

		Mk.	Pf.
Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre:			
Geleistet	Mk. 2,084,172.73		
Zurückgestellt	» 6,824,235.85	8,908,408	58
Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr.			
a. Kapitalversicherungen auf den Todesfall:			
Geleistet	Mk. 18,581,262.96		
Zurückgestellt	» 4,720,248.16	23,301,511	12
b. Kapitalversicherungen auf den Lebensfall:			
Geleistet	Mk. 80,000.—		
Zurückgestellt	» 2,000.—	82,000	—
c. Rentenversicherungen:			
Geleistet	Mk. 602,185.05		
Zurückgestellt	» 51,255.28	653,440	33
d. Sonstige Versicherungen:			
Geleistet		12,140	12
Zahlungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)		756,979	78
Ueberschussanteile an Versicherte.			
Aus Vorjahren:			
Abgehoben	Mk. 65,844.75		
Nicht abgehoben	» 169,887.62	235,732	37
Aus dem Geschäftsjahr:			
Abgehoben	Mk. 7,496,986.66		
Nicht abgehoben	» 82,504.95	7,579,491	61
Rückversicherungsbeiträge für:			
a. Kapitalversich. auf den Todesfall	Mk. 46,544.40		
b. Sonstige Versicherungen	» 46,585.89	93,130	29
Steuern und Verwaltungskosten:			
a. Steuern	Mk. 82,866.83		
b. Verwaltungskost. u. Vertretergebühr.	» 2,077,652.01	2,160,518	84
Abschreibungen		137,792	11
Buchmässiger Kurs-Verlust aus Kapitalanlagen		1,246,349	85
Deckungskapital am Schlusse des Geschäftsjahres für:			
a. Kapitalversich. a. d. Todesfall	Mk. 270,661,949.41		
b. Kapitalversich. a. d. Lebensfall	» 1,919,851.49		
c. Rentenversicherungen	» 6,228,029.59		
d. Sonstige Versicherungen	» 503,926.56	279,313,757	05
Ueberschussrücklage der Versicherten		23,442,267	24
Sonstige Rücklagen und Zurückstellungen		8,984,944	30
Sonstige Ausgaben		578,149	87
		357,486,613	46

Abschluss

Gesamteinnahmen	Mk. 369,608,518.93
Gesamtausgaben	» 357,486,613.46
Ueberschuss	Mk. 12,121,905.47

Verwendung des Ueberschusses

An die Rücklage für Verluste aus Kapitalanlagen	Mk. 500,000.—
An den Ruhegeldstock	» 100,000.—
An die Ueberschussrücklage der Versicherten	» 11,521,905.47
	Mk. 12,121,905.47

Karlsruhe, den 25. Juni 1917.

DER VORSTAND: **Kimmig.**

LA NEUCHATELOISE, Société suisse d'assurance des risques de transport à Neuchâtel

Bilan au 31 décembre 1916

Actif

Fr.	Ct.	
1,500,000	—	Engagements des actionnaires.
2,325,394	—	Valeurs en portefeuille.
251,586	56	Bons et espèces en caisse.
2,268,922	13	Débits d'assurés, d'agents et de compagnies d'assurances.
1,211,365	59	Débits des banquiers.
4,052	97	Débiteurs divers. (B 59)
7,561,321	25	

Passif

	Fr.	Ct.
Capital social	2,000,000	—
Fonds de réserve	500,000	—
» » supplémentaire	100,000	—
Fonds de prévoyance pour les employés	40,000	—
Réserve pour risques en cours	850,976	20
Réserve pour pertes et avaries à régler	2,786,192	—
Crédits d'agents, de réassureurs et de compagnies d'assurances	951,881	73
Créanciers divers	94,965	12
Bénéfice net	237,306	20
	7,561,321	25

Neuchâtel, le 10 mai 1917.

Au nom du conseil d'administration.
Ed. CHABLE fils, président.

Le Directeur:
C. GROSSMANN.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires

Oesterreich

Verordnung des Gesamtministeriums über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen, vom 19. Juni 1917.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Juni 1917.)

Auf Grund des Absatzes 1 des § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 384, wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1917 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1916[1]), R. G. Bl. Nr. 422, ausser Kraft gesetzt und verordnet, wie folgt:

Richterliche Stundung.

§ 1.

1. Das Prozessgericht kann für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen, soweit § 3 nicht etwas anderes bestimmt, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, im Urteile eine längere als die gesetzmässige Leistungsfrist bestimmen.

2. Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1917 hinaus gewährt werden. Eine auf Grund der Verordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 422, bis einschliesslich 30. Juni 1917 gewährte richterliche Stundung gilt als bis einschliesslich 30. September 1917 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 E. O.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschliesslich 31. Dezember 1917 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

3. Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

4. Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

5. Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

6. Hat der Gläubiger trotz des aussergerichtlich vom Schuldner gestellten und offenbar begründeten Begehrens um Stundung die Klage erhoben und der Schuldner den Klagsanspruch sofort bei der ersten Tagsatzung anerkannt, so fallen die Prozesskosten dem Gläubiger zur Last, wenn der Richter die aussergerichtlich begehrte Stundung bewilligt.

§ 2.

1. Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so kann er innerhalb der Frist zum Widerspruche beim Gerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen.

2. Das Gericht hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gläubiger einzuvernehmen (§ 56 E. O.) und sodann durch Beschluss zu erkennen. Im Beschlusse, womit die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Pflicht des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so hat der Richter unter Aenderung der im Zahlungsbefehle gesetzten Frist die neue Zahlungsfrist durch Beschluss zu bestimmen.

3. Die Kosten der Einvernehmung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, dass der Gläubiger das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

4. Die Bestimmungen des § 1 finden entsprechende Anwendung.

Von der richterlichen Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Forderungen aus Wechseln und Schecks, ferner auf:

1. Forderungen aus Dienst- und Werkverträgen (§§ 1151 bis 1171 a. b. G. B.).
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen.
3. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung.
4. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:
   a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Banksehuldverschreibungen dienen;
   b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen;
   c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften.
5. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes.
6. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.
7. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen.
8. Forderungen gegen Landes- und Aktienbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und andere Kreditstellen auf Grund laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine oder Einlagebücher.
9. Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Richterliche Stundung für Ausfuhrhändler und Fremdenverkehrsinteressenten.

§ 4.

Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, dass sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, dass sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann richterliche Stundung (§§ 1 und 2) auch für die im § 3, Z. 1, 2 und 4, bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen, ferner für Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Teilschuldverschreibungen, die vor diesem Tage ausgegeben wurden, gewährt werden; für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen ist richterliche Stundung auch dann zulässig, wenn diese Verträge nach dem 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

Richterliche Stundung im Exekutionsverfahren.

§ 5.

1. Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten die Exekution bis längstens 31. Dezember 1917 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäss §§ 1, 2 oder 4 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

2. Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

3. Eine gemäss § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 422, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 30. Juni 1917 abgelaufen ist, unter den Voraussetzungen des § 1, Absatz 1, auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1917 aufgeschoben werden.

4. Die Aufschiebung der Exekution ist auch bei Forderungen aus Wechseln oder Schecks zulässig. In den in § 4 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution auch für die im § 3, Z. 1, 2 und 4, bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen bewilligt werden.

5. Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.

§ 6.

1. Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem das Bezirksgericht infolge der kriegerischen Ereignisse zeitweise seine Tätigkeit eingestellt oder seinen Standort verlegt hat, oder in einem Gebiete, das zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teile der Bevölkerung verlassen werden musste, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art und ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung Stundung gewähren (§§ 1 und 2) und ebenso aussprechen, dass Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung eingetreten sind oder eintreten, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 8, Absatz 1, bestimmten Grenzen nachgesehen oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 5 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungszeit der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

2. Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, dass die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

Stundung für Militärpersonen und deren nahe Angehörige.

§ 6a.

1. Privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen (§ 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178), die bei Beendigung des Krieges oder früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, ferner gegen Gefangene und Geiseln (§ 1, Absatz 3, dieser Kaiserlichen Verordnung) sind bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage gestundet, an dem der im § 3, Absatz 2, der angeführten Kaiserlichen Verordnung bezeichnete Grund für die Person des Schuldners aufgehört hat.

2. Nach dem Aufhören der gesetzlichen Stundung kann das Gericht den genannten Personen für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 1, 2 und 5) und unter den im § 1, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen aussprechen, dass Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Verbindlichkeit eingetreten sind oder eintreten, mit Aus-

[1]) S. H. A. B. Nr. 21 vom 26. Januar 1917.

nahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 8, Absatz 1, bestimmten Grenzen nachgesehen oder aufgehoben werden. Das Gericht kann ferner erkennen, dass die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden; erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neue Frist zu setzen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Forderungen, die nach dem Beginne des im § 3, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, bezeichneten Verhältnisses entstanden sind, ferner auf Unterhaltsansprüche, Versicherungsprämien und auf Forderungen aus Wechseln und Schecks. Der Versicherer ist verpflichtet, Lebensversicherungsverträge, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie ohne Rückkauf erlöschen oder in prämienfreie Versicherungen mit verminderter Versicherungssumme umgewandelt werden, binnen sechs Monaten nach dem im Absatz 1 bezeichneten Tage gegen Nachzahlung der Prämien samt Verzugszinsen ohne neuerliche ärtzliche Untersuchung wiederherzustellen.

4. Versicherungsprämien, die am 1. Juli 1917 aus der gesetzlichen Stundung treten, sind am 1. August 1917 zu bezahlen.

5. Der Ehegattin, der Lebensgefährtin oder den Kindern (Wahl- und Pflegekindern) einer der im Absatz 1 genannten Personen, vorausgesetzt, dass sie mit dieser im gemeinamen Haushalte leben und keinen selbständigen Erwerb haben, kann das Gericht unter den im § 1, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen Stundung für Forderungen aller Art mit Ausnahme der im Absatz 3 erwähnten gewähren (§§ 1, 2 und 5).

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 7.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterscbied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um soviel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer soweit als tunlich festzustellen.

Zinsenvergütung; Verjährungs- und Klagefristen.

§ 8.

1. Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen Verzugszinsen oder die höheren Zinsen zu entrichten, die nach dem Vertrage bis zum Tage gebühren, an dem ohne Rücksicht auf die Stundung Zahlung zu leisten gewesen wäre.

2. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 9.

Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 8, Absatz 1, bestimmten Grenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind.

Aufrechnung.

§ 10.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet wird, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz.

§ 11.

1. Hat eine der im folgenden genannten Kreditstellen ihren Sitz in Dalmatien, im Küstenland oder in den Kreisgerichtssprengeln Rovereto und Trient, so kann innerhalb eines Kalendermonats nur begehrt werden:

a) von Aktienbanken, deren Grundkapital nicht mehr als eine Million Kronen beträgt, auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine Zahlung bis zur Höhe von 3 % der am 21. Mai 1915 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 Kronen und höchstens von 1000 Kronen, ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen aus jeder Einlage;

b) von Sparkassen auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen aus jeder Einlage;

c) von Kreditgenossenschaften mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung Zahlung bis zur Höhe von 2 % jener Forderung, mindestens aber von 200 Kronen und höchstens von 500 Kronen, ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 100 Kronen aus jeder Einlage;

d) von Raiffeisen-Kassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen aus jeder Einlage.

2. Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

3. Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung oder auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als nach den früheren Stundungsverordnungen und dieser Verordnung zurückgefordet werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

4. Solange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfusses eine geringere Verzinsung gewährt als am 21. Mai 1915, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinfusses nur die rechnungsmässige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfusses und des jeweiligen Bankzinsfusses darstellt.

§ 12.

1. Gewerbetreibenden und Händlern, die in der Stadt Triest samt Gebiet ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben und deren Betrieb den im Absatz 2 bezeichneten Umfang nicht überschreitet, ist für privatrechtliche vor dem 21. Mai 1915 entstandene Geldforderungen richterliche Stundung (§§ 1, 2 und 5) auch ohne Nachweis der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen zu gewähren; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die im § 3 bezeichneten Forderungen, ferner auf Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 21. Mai 1915 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 20. Mai 1915 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war.

2. Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für Händler, die Waren im kleinen verkaufen und nicbt mehr als zwei Hilfsarbeiter beschäftigen, und für andere Gewerbetreibende, die nicht mehr als fünf Hilfsarbeiter beschäftigen.

3. Der Schuldner hat das Vorhandensein dieser Vororaussetzungen durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachzuweisen, in dem die Zahl der Hilfsarbeiter angegeben sein muss.

§ 13.

Bei Wechseln oder Schecks, die in einem der im § 11 bezeichneten Gebiete zahlbar sind, wird vermutet, dass eine wechselrechtliche Handlung, die nach dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war oder vorzunehmen ist, infolge eines unüberwindlichen Hindernisses (höhere Gewalt) unterblieben ist, wenn sie nicht tatsächlich rechtzeitig vorgenommen wurde.

§ 14.

Banken, Sparkassen, andere Kreditstellen und Versicherungsanstalten, die in einem der im § 11 bezeichneten Gebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und infolge des Krieges den Kassendienst zum überwiegenden Teile von dort in das Hinterland verlegt haben, sind nicht verpflichtet, Verbindlichkeiten an dem Ort ihrer früheren Kassengebarung zu erfüllen, sondern können an dem Orte leisten, in den sie ihren Kassendienst verlegt haben.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 15.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur unter Beschränkungen geltend machen können, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staat ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Deutschland — Ausfuhr- und Durchfuhrverbote

(Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 14. und 15. Juli 1917.)

Eine Bekanntmachung vom 14. Juli 1917 bestimmt im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 5. Abschnitts des deutschen Zolltarifs[1]):

I. Ziffer IV. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

IV. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren (die Nummern sind die Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses):

Aus Unterabschnitt A. (Seide.) Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen, ganz oder teilweise aus Seide (aus 410); bunte Jacquardwäscheborten, Grätenstiche und Barmer Bögen, aus Baumwolle mit künstlicher Seide (verschiedene Nummern).

Aus Unterabschnitt B. (Wolle und andere Tierhaare mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife.) Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen (aus 436).

Aus Unterabschnitt C. (Baumwolle.) Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen (aus 464 a—c); bunte Jacquardwäscheborten, Grätenstiche und Barmer Bögen (verschiedene Nummern).

Aus Unterabschnitt D. (Andere pflanzliche Spinnstoffe.) Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen (aus 501).

Aus Unterabschnitt H. (Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt.) Perltaschen, Perlfransen, aus Glasperlen und Baumwolle (aus 519 g).

Aus Unterabschnitt J. (Künstliche Blumen aus Gespinstwaren, Regen- und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen.) Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen), fertige, aus Gespinstwaren oder Gespinsten, auch aus Filz oder Watte, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, auch in fester Verbindung mit anderen Gegenständen oder unter Glas und Rahmen; Bestandteile solcher künstlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Samenkapseln, Früchte, usw., ohne Verbindung untereinander; auch sogenannte Stoffschläuche zu Stielen (523).

Aus Unterabschnitt K. (Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte.) Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet): Straussfedern (531 a), Reiherfedern (531 b); andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen, zugerichtet (531 e), Fächer (532), Hüte, ausser Hutstumpen (533—535, 537—539, 541).

II. Die Bekanntmachung vom 2. Juli 1917[2]), betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 5. Abschnitts des Zolltarifs (Verbot für einige Waren aus Unterabschnitt A) wird aufgehoben.

III. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehende Bestimmung neu unterstellten Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am Tage der Verkündigung dieser Bekanntmachung zum Versand aufgegeben sind.

Eine Bekanntmachung vom 15. Juli bestimmt im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. März 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnitts 18 A des deutschen Zolltarifs (Maschinen)[3]):

In der Bekanntmachung vom 10. März 1917 erhält unter Ziffer II (vom Verbot unter I befreite Waren) der Absatz, betreffend die Waren aus den Ausfuhrnummern 895 b und 896 b des Statistischen Warenverzeichnisses, folgende Fassung:

Kurbelstickmaschinen, Köpfe (Oberteile) von solchen Maschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln); Strickmaschinenteile (ausser Nadeln) bis zum Gewichte von 5 kg in einer Sendung (aus 895 b und 896 b).

[1]) Siehe Handelsamtsblatt Nr. 303 vom 26. Dezember 1916; [2]) siehe Nr. 158 vom 10. Juli 1917; [3]) siehe Nr. 66 vom 20. März 1917.

Ausbeutung von Torflagern und Handel mit Torf

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 21. Juli 1917.)

Art. 1. Der schweizerischen Torfgenossenschaft in Bern (S. T. G.) wird die Kontrolle über die Ausbeutung sämtlicher Torflager und den gesamten Handel mit Torf in der Schweiz übertragen.

Der S. T. G. ist jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 2. Unter Torf im Sinne dieser Verfügung sind auch alle daraus zu Brennzwecken hergestellten Produkte (mit oder ohne Zusatz) zu verstehen.

Art. 3. Alle Eigentümer oder Verwahrer von gefördertem Torf haben ihre Vorräte, auch die auf dem Transport befindlichen, innerhalb 8 Tagen nach der Publikation dieser Verfügung im schweizerischen Handelsamtsblatt, den kantonalen Amtsstellen oder Torfkommissionen durch eingeschriebenen Brief anzumelden. Die hierfür nötigen Formulare werden von der S. T. G. den kantonalen Amtsstelle und Torfkommissionen geliefert, wo sie von den Eigentümern und Verwahrern von Torf zu beziehen sind.

Bestände von weniger als 5 Ster oder 1500 kg sind nicht anmeldungspflichtig.

Art. 4. Erlangt die S. T. G. Kenntnis von Fällen, in denen eine Beschlagnahme oder Enteignung von Torf angezeigt erscheint, so ersucht sie unverzüglich das Departement des Innern um deren Vornahme.

Art. 5. Sämtliche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfügung bereits abgeschlossenen Verträge über Lieferungen von Torf, die seitens der Verkäufer noch nicht vollständig vollzogen sind, sowie alle Verträge, die von diesem Zeitpunkt an abgeschlossen werden, sind zur Genehmigung vorzulegen: a) den von den Kantonsregierungen bezeichneten Amtsstellen oder Torfkommissionen, soweit es sich um Bezüge für den Hausbrandbedarf bis zu 12 Ster pro Jahr und pro Haushalt handelt; b) der S. T. G. in allen übrigen Fällen.

Keiner Genehmigung bedürfen die von der S. T. G. selber abgeschlossenen Verträge.

Art. 6. Für die Tätigkeit der S. T. G. im Interesse der allgemeinen Torfversorgung wird eine Gebühr erhoben, welche in Verbindung mit der Festsetzung der Höchstpreise näher bestimmt wird.

Art. 7. Alle bestehenden und künftigen Ausbeutungs- und Pachtverträge von Torflagern sind der S. T. G. zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8. Käufer von Torf dürfen diesen nur mit Zustimmung der S. T. G. veräussern.

Art. 9. Die öffentlichen Transportanstalten dürfen die Beförderung von Torf nur gegen eine vom Versender vorzulegende Bewilligung übernehmen, welche in Quantitäten bis zu 12 Ster (3600 kg) durch die kantonale Behörde, für solche über 12 Ster durch die S. T. G. ausgestellt wird.

Art. 10. Das Departement des Innern setzt Höchstpreise für Torf fest.

Den Kantonen steht es frei, entsprechend den örtlichen Verhältnissen für den Kantonsbedarf niedrigere Höchstverkaufspreise vorzuschreiben. Diese Erlasse erlangen indessen erst nach Genehmigung durch das Departement des Innern Gültigkeit.

Art. 11. Entscheide der kantonalen Amtsstellen oder Torfkommissionen und der schweizerischen Torfgenossenschaft, die gestützt auf Art. 5 und 7 dieser Verfügung erlassen worden sind, können innert einer Frist von fünf Tagen an das schweizerische Departement des Innern weitergezogen werden.

Art. 12. Streitigkeiten über die Qualität des Torfes sind der eidgenössischen Prüfungsanstalt für Brennstoffe in Zürich zu unterbreiten. Ihr Entscheid ist endgültig. Die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Art. 13. Wer dieser Verfügung oder den in deren Ausführung vom Departement des Innern oder kantonalen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besondern Fällen kann ausserdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundestrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Das Departement des Innern ist jedoch befugt, Uebertretungen dieser Verfügung oder in deren Ausführung erlassener Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besondern Fällen kann ausserdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundestrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Das Departement des Innern ist jedoch befugt, Uebertretungen dieser Verfügung oder in deren Ausführung erlassener Vorschriften in jedem einzelnen Uebertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Bussen bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Uebertretungsfälle zu erledigen, oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden.

Art. 14. Diese Verfügung tritt am 23. Juli 1917 in Kraft und hebt diejenige vom 25. Juni 1917 auf.

Höchstpreise für Torf

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 21. Juli 1917.)

Art. 1. Für Torf werden folgende Höchstpreise festgesetzt, die durch den Produzenten oder den Händler vom Verbraucher gefordert werden dürfen:

a) Handstichtorf: leichte Ware (unter 250 kg) Fr. 12 per Ster, mittlere Ware (250 bis 350 kg) Fr. 15 per Ster, schwere Ware (über 350 kg) Fr. 18 per Ster.

b) Maschinentorf: Fr. 60 per Tonne.

Diese Preise verstehen sich für Ware mit nicht mehr als 35 % Asche- und Wassergehalt, und zwar: a) für franko Lieferung zum Hause des Verbrauchers, sofern die Distanz 5 km nicht übersteigt oder b) für Lieferung, verladen nächstgelegene Bahn- oder Schiffstation des Produzenten, beziehungsweise Versenders.

Für ganze Wagenladungen von 10 Tonnen werden die Höchstpreise für Handstichtorf auf Fr. 500, für Maschinentorf auf Fr. 600 festgesetzt.

Für geringere Ware (mehr als 35 % Asche- und Wassergehalt) und für spezielle Torfprodukte werden die Preise von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 2. Wo es sich um weit abgelegene Torflager handelt, ist die kantonale Regierung ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Innern, einen Zuschlag für den Transport von Torfmoor bis zur Versandstation oder zum Verbrauchsort zu bewilligen.

Art. 3. Den Kantonen steht es frei, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, für den Kantonsbedarf niedrigere Höchstverkaufspreise vorzuschreiben. Diese Erlasse erlangen indessen erst nach Genehmigung durch das Departement des Innern Gültigkeit.

Art. 4. Für den Kleinverkauf, d. h. für die Lieferung unter 2 Ster (600 kg) sind die zulässigen Verkaufspreise auf Grund der hier festgesetzten Normen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, durch die zuständigen kantonalen oder Gemeindebehörden festzusetzen.

Art. 5. Alle bereits abgeschlossenen Verträge, in denen die Höchstpreise überschritten worden sind, fallen ohne weiteres als ungültig dahin, soweit sie nicht beiderseitig vollständig vollzogen sind.

Art. 6. Die zugunsten der S. T. G. zu erhebende Gebühr wird wie folgt festgesetzt: a) auf den Torfverkauf für den Hausbrandbedarf (bis zu 12 Ster, bezw. 4 Tonnen per Jahr und per Haushalt) 10 Rappen per Ster Handstichtorf und 30 Rappen per Tonne Maschinentorf. Zu andern Zwecken Fr. 1 per Ster Handstichtorf und Fr. 3 per Tonne Maschinentorf. Diese Gebühr darf vom Verkäufer dem Käufer über die festgesetzten Höchstpreise hinaus angerechnet werden. b) Auf den vom Produzenten selbst verwendeten Torf 30 Rappen per Ster Handstichtorf und Fr. 1 per Ster Maschinentorf. Ein Jahreskonsum bis zu 12 Ster bzw. 4 Tonnen ist gebührenfrei.

Die Gebühr wird bei Bezügen für den Hausbrandbedarf bis zu 12 Ster von den kantonalen Amtsstellen oder Torfkommissionen mit der Erteilung der Verkaufsgenehmigung zuhanden der S. T. G. erhoben; in allen übrigen Fällen von der S. T. G.

Art. 7. Wer dieser Verfügung oder den in deren Ausführung von kantonalen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besondern Fällen kann ausserdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Das Departement des Innern ist jedoch befugt, Uebertretungen dieser Verfügung oder in deren Ausführung erlassener Vorschriften in jedem einzelnen Uebertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Bussen bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Uebertretungsfälle zu erledigen, oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden.

Art. 8. Diese Verfügung tritt am 23. Juli 1917 in Kraft und hebt diejenige vom 25. Juni 1917 auf.

Schweizerischer Arbeitsmarkt. Die Frequenz der Arbeitsämter ist im Juni gegenüber dem Vormonat zurückgegangen. Es wurden 1401 offene Stellen weniger angemeldet als im Mai und 495 Stellen weniger besetzt; ebenso hat sich die Zahl der Arbeitsuchenden um 1021 vermindert. Auf 100 offene Stellen für Männerarbeit kommen 82,7 und für Frauenarbeit 69,4 Stellensuchende gegenüber 80 und 71,8 im Vormonat. Die lokale Arbeitsvermittlung verminderte sich um 460 und die auswärtige um 35. Beim Arbeitsnachweis für Männer haben die offenen Stellen um 1324, die Arbeitsvermittlungen um 542 und die Arbeitsuchenden um 893 abgenommen; die Ziffern stehen durchwegs unter denjenigen des Juni 1916. Beim Arbeitsnachweis für Frauen verminderten sich die Stellenanmeldungen um 77 und die Stellensuchenden um 128, dagegen haben die Stellenbesetzungen um 47 zugenommen; die Ziffern sind hier aber wesentlich höhere als im gleichen Monat des Vorjahres. Insgesamt haben im Juni bei den schweizerischen Arbeitsämtern 8968 Arbeitsuchende (davon 1779 Auswärtswohnende und Durchreisende) um Arbeit nachgefragt (Mai 10,209), von denen 5411 = 60,3 % vermittelt werden konnten (Mai 57,8 %).

Der Arbeitsmarkt wird meistenorts immer noch vom Mangel an Arbeitskräften beeinflusst und zeigt im allgemeinen noch keine Veränderungen von Bedeutung.

— **Poststückverkehr mit der Türkei.** Poststücke aus der Schweiz nach der Türkei sind seit 20. Juli wieder zugelassen.

— **Postanweisungsverkehr mit Griechenland.** Der Postanweisungsverkehr mit Griechenland (einschliesslich Kreta) ist seit dem 7. Juli im vollen fühern Umfang wieder aufgenommen worden, ausgenommen mit den Orten Cavalla, Demir-Issar, Drama und Serres.

* * *

Service des colis postaux avec la Turquie. Le service des colis postaux avec la Turquie est rétabli dès le 20 juillet crt.

— **Service des mandats de poste avec la Grèce.** Le service des mandats de poste avec la Grèce (y compris la Crète) a été rétabli dans toute son étendue précédente, dès le 7 juillet crt., sauf avec les localités de Cavalla, Demir-Issar, Draina et Serres.

Annoncen-Regie: PUBLICITAS A. G.

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces: PUBLICITAS S. A.

Motosacoche S. A. Acacias-Genève

Messieurs les actionnaires sont informés qu'ils peuvent retirer dès ce jour à la **Caisse du Comptoir d'Escompte,** Rue Diday, **Genève,** les actions nouvelles qu'ils ont souscrites, ainsi que les actions nouvelles provenant de l'échange contre les actions anciennes de **fr. 10** nominal.

Ces actions nouvelles leur seront livrées contre remise des récépissés du Comptoir d'Escompte qu'ils ont en mains et qui devront être régulièrement acquittés.

En même temps aura lieu l'échange des anciennes actions privilégiées 6 %, estampillées de **fr. 50** nominal, contre des actions nouvelles. (4107 X) 1881:

A cet effet les anciennes actions privilégiées devront être déposées au Comptoir d'Escompte, classées en ordre numérique et accompagnées de bordereaux numériques distincts pour les titres unitaires et les titres de cinq actions.

Le conseil d'administration.

Société anonyme du Bellevue-Palace, Bern

5½ % Anleihen II. Hypothek von Fr. 100,000.- vom Jahre 1915

Die Schuldnerin hat dieses Anleihen von restanzlich Fr. 62,000.— zur Rückzahlung auf **1. Dezember 1917** gekündet, und es werden daher sämtliche noch ausstehenden Obligationen am genannten Tage fällig. Die Einlösung der Titel, deren Verzinsung mit dem 30. November 1917 aufhört, erfolgt für die Inhaber spesenfrei:

bei der Kantonalbank von Bern und ihren Zweiganstalten;
bei der Spar- und Leihkasse in Bern;
bei der Schweizerischen Volksbank Bern;
beim Bankgeschäft Du Pasquier, Montmollin & Cie., Neuenburg;
beim Bankgeschäft Chs. Schmidhauser & Cie., Lausanne.

Bern, den 18. Juli 1917. 1853.

Die Treuhänderin:
KANTONALBANK VON BERN.

Stellung in Montreux

findet man am schnellsten und sichersten durch Veröffentlichung des Gesuches in der «**Feuille d'Avis de Montreux**» und in dem «**Journal et Liste des Etrangers de Montreux**».

Amerik. Buchführung lehrt gründl. durch Unterrichtsbriefe. Erfolg gar. Verl. Sie Gratispr. **H. Frisch,** Bücher-Exp., **Zürich.** B 15. 2 152Z

Ernst Müller, Winterthur
Versicherungsbureau
für Feuer- und Transport-Versicherungen
(spez. industrielle Versicherungen).
(1877 Z) **Gegründet 1894** 1033!
Beste Referenzen

Ediktal-Aufforderung

Es wird vermisst: **Stammanteilschein Nr. 11424** der Schweiz. Volksbank von Fr. 1000 ohne Coupons, lautend zugunsten von Herrn **Johs. Altherr - Niederer, «Sitterdorf» Bischofszell.** (2592 G) 1846:

Der allfällige Inhaber dieses Stammanteils wird hiermit aufgefordert, innert der Frist von **6 Monaten** seine Rechte an demselben bei der Schweizerischen Volksbank St. Gallen geltend zu machen, ansonst der Titel als kraftlos angesehen und zurückbezahlt wird.

St. Gallen, den 14. Juli 1917.

Schweiz. Volksbank, Direktion.

Hofmann & Cie., Schuhfabrik A.-G., Winterthur

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

auf Samstag, den 28. Juli 1917, nachmittags 2½ Uhr im Hotel Löwen in Winterthur

Traktanden:

1. Rechnungsablage, Jahresbericht und Bericht der Kontrollstelle über das Geschäftsjahr 1916/17.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Kontrollstelle.
4. Antrag betreffend Statutenänderung.
5. Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat.
6. Wahl der Kontrollstelle.
7. Verschiedenes.

Geschäftsbericht und Rechnung, sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen von heute an für die Aktionäre im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht auf.

Ausweiskarten für die Generalversammlung können daselbst bis zum 27. Juli bezogen werden. 1737.

Winterthur, den 5. Juli 1917.

Der Verwaltungsrat.

Rud. Hegnauer A. G., Aarau

6. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Mittwoch, den 15. August 1917, vormittags 10 Uhr im Geschäftslokal in Aarau

Traktanden:

1. Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz pro 1916/17 sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
2. Genehmigung der Jahresrechnung, Festsetzung der Dividende und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
3. Statutenrevision Art. 31.
4. Erneuerungswahlen in den Verwaltungsrat.
5. Erneuerungswahlen in die Kontrollstelle.

Aarau, den 20. Juli 1917. (4270 Q) 1883.

Namens des Verwaltungsrates,
Der Präsident: **Rudolf Hegnauer.**

A. G. für Quellenprodukte, Basel

Zufolge Reduktion des Stammaktienkapitals (Apportaktien Nr. 501—900) von Fr. 200,000.— auf Fr. 4000.— gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 4. April 1917 werden hiermit nach Massgabe von Art. 670, Abs. 2 die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Basel, den 19. Juli 1917. (4249 Q) 1872.

Der Verwaltungsrat.

Mitteilung

Der im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 44 vom 2. Juni, Nr. 45 vom 5. Juni und Nr. 46 vom 9. Juni 1917, sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 126 vom 2. Juni, Nr. 127 vom 4. Juni und Nr. 128 vom 5. Juni 1917 als vermisst gemeldete **Stammanteilschein Nr. 76933** der **Schweizerischen Volksbank,** lautend zugunsten der Frau **Rosa Geiser geb. Meyerhofer** sel., wohnhaft gewesen in **Bern,** nebst Coupons pro 1916 u. ff. ist in der Wohnung der verstorbenen Gläubigerin nachträglich zum Vorschein gekommen. Das eingeleitete Amortisationsverfahren fällt infolgedessen dahin, und die über den Titel verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Bern, den 20. Juli 1917.

Schweizerische Volksbank:
1886 l **Guggisberg. Huber.**

Volksbank in Biel in Liq.

Aufforderung

Die Gläubiger der **Volksbank in Biel in Liq.** werden aufgefordert, dem unterzeichneten Präsidenten der Liquidationskommission von allfälligen Gläubigerwechseln und Wohnortsänderungen bis **15. August 1917** Kenntnis zu geben, und **Ansprüche, die bis jetzt nicht geltend gemacht worden sind,** nachträglich auzumelden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Liquidation abgeschlossen und das Vermögen unter die bekannten Gläubiger verteilt. (1543 U) 1752!

Biel, den 2. Juli 1917.

Volksbank in Biel in Liq.
Rufer, Notar.

Rorschach-Heiden-Bergbahn

Die Herren Aktionäre werden hiermit zur

41. Generalversammlung

auf **Dienstag, den 7. August 1917,** vormittags 11¼ Uhr in die **Bahnhofrestauration Witta, Rorschach-Hafen,** eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Entgegennahme des Berichtes über die Geschäftsführung im Jahre 1916.
2. Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
3. Wahl der im periodischen Austritt sich befindenden Herren Verwaltungsräte.
4. Wahl der Kontrollstelle.
5. Wünsche und Anträge.

Eintrittskarten zu dieser Versammlung sowie Rechenschaftsberichte werden bis zum 6. August 1917 gegen Aufgabe der Aktiennummern bei der Betriebsleitung in Heiden ausgegeben.

Heiden, den 20. Juli 1917. (2670 G). 1885.

Der Präsident: Dr. **Altherr.**
Der Aktuar: **H. Hotz.**

Società Industriale Elettrochimica di Pont Saint Martin, Milan, Corso Magenta N. 82

MM. les actionnaires de la Società Industriale Elettrochimica di Pont Saint Martin sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le vendredi 3 août 1917, à 10 heures, au Siège de la Società Anonima per Imprese Elettriche Conti, Milan, Corso Magenta N. 82. (4273 Q) 1882:

ORDRE DU JOUR:

1° Nomination du conseil d'administration en remplacement du conseil démissionnaire.
2° Modifications aux articles 2, 7, 14, 20 et 38 des statuts sociaux.

Le dépôt des actions pour intervenir à l'assemblée pourra s'effectuer, non plus tard du 25 juillet:
à **Milan,** au Siège de la Banque Zaccaria Pisa, Via G. Verdi 4,
à **Lugano,** au Siège de la Banca della Svizzera Italiana,
à **Bâle,** au Siège de la Banque Ehinger & Cie.

„Teston"
Schweiz. Fleisch-Extrakt-Werke in Liquid.

Aufforderung

Die Inhaber von **Stammaktien** dieser Gesellschaft, welche ihre Aktientitel dem unterzeichneten Liquidator noch nicht eingehändigt haben, werden hiemit aufgefordert, solche bis spätestens den **31. Juli 1917** einzusenden.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Liquidation abgeschlossen und das Vermögen unter die Inhaber der angemeldeten Aktien verteilt.

Bern, den 14. Juli 1917. 1842.

Für die Liquidationskommission:
F. Winzenried, Notar,
Neuengasse 39.

Kranken- und Sterbekassen
Witwen- u. Waisen-Pensionskassen
1545 **Amortisationspläne** etc. berechnet und begutachtet
Rob. Stamm, Mathematisches Bureau, Basel, Frohenstrasse 67

Besonders empfehlenswerte, weitverbreitete Publikationsorgane der Schweiz

Basel
Basler Nachrichten.

Bellinzona
Il Dovere.

Bern
Schweiz. Handelsamtsblatt.
Der Bund.
Anzeiger für die Stadt Bern.
Offizielles Schweiz. Kursbuch.
Schweiz. Conducteur.

Biel
Express.
Bieler Tagblatt.
Journal du Jura.
Seeländer Tagblatt.

Burgdorf
Burgdorfer Tagblatt.
Schweiz. Eisenbahn-Zeitung.

Chaux-de-Fonds
National Suisse.
Feuille d'Avis.
Fédération Horlogère.

Chur
Neue Bündner Zeitung.

Delémont
Démocrate.
Der Berner Jura.

Fribourg
La Liberté.
Indépendant.

Genève
Journal de Genève.
Courrier de Genève.
Genevois.

Glarus
Glarner Nachrichten.

Interlaken
Fremdenblatt «Berner Oberland».

Lausanne
Gazette de Lausanne.
La Revue.
La Petite Revue.
Feuille des avis officiels.
Terre vaudoise (journ. agric.).
Conteur vaudois.

Locarno
Messaggero Ticinese.
Tessiner Zeitung.
Offizielles Fremdenblatt.

Lugano
Corriere del Ticino.
Gazzetta Ticinese.

Luzern
Vaterland.

Montreux
Journal des Etrangers.
Feuille d'avis.

Moutier
Petit Jurassien.

Neuchâtel
Suisse libérale.

Noirmont.
La Croix Fédérale.

Porrentruy
Jura.
Pays.
Peuple.

Solothurn
Solothurner Zeitung.

St-Imier
Jura Bernois.

Annoncenannahme
PUBLICITAS A. G.
Schweiz. Annoncen-Expedition

Buchdruckerei POCHON-JENT & BÜHLER in Bern — Imprimerie POCHON-JENT & BÜHLER à Berne